

Az.: 5 A 365/11
2 K 217/10

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau
2. des Herrn
beide wohnhaft:

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Abwasserzweckverband
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden

- Beklagter -
- Antragsgegner -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Schmutzwasserbeitrags
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer

am 2. Mai 2014

beschlossen:

Der Antrag der Kläger, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 12. April 2011 - 2 K 217/10 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Kläger tragen die Kosten des Zulassungsverfahrens als Gesamtschuldner.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 644,80 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag der Kläger, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts zuzulassen, ist unbegründet. Ihr Vorbringen, auf dessen Prüfung der Senat beschränkt ist (§ 124a Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 VwGO), ergibt nicht, dass die geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils und eines Verfahrensmangels, auf dem das Urteil beruhen kann, vorliegen.
- 2 1. Der Zulassungsgrund ernstlicher Zweifel gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO dient der Gewährleistung der materiellen Richtigkeit der Entscheidung, d. h. der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll die berufsgerichtliche Nachprüfung ermöglichen, wenn die Begründung des Zulassungsantrags wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses dazu besonderen Anlass gibt. Ernstliche Zweifel sind deshalb anzunehmen, wenn sich der Antragsteller mit tragenden Rechtssätzen oder erheblichen Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts inhaltlich auseinandersetzt und diese mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zu seinen Gunsten ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Beschl. v. 23. Juni 2000 - 1 BvR 830/00 -, juris Rn. 12 bis 15). Daran fehlt es hier.
- 3 a) Das Verwaltungsgericht hat die Klage gegen den an beide Kläger getrennt übersandten Schmutzwasserbeitragsbescheid des Beklagten vom 24. Mai 2007 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. Januar 2010 unter Verweis auf die Gründe des

Widerspruchsbescheides abgewiesen. Danach wird mit dem angefochtenen Bescheid auf Grundlage der Satzung des Beklagten über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 5. Dezember 2005 i. d. F. der Änderungssatzung vom 12. April 2006 (AbwS 2005) gegenüber den Klägern als Gesamtschuldnern für ihr im Verbandsgebiet gelegenes Grundstück unter Anrechnung eines bereits 1993 gezahlten Aufwandsersatzes von 766,94 € (= 1.500,00 DM) noch ein verbleibender Schmutzwasserbeitrag von 644,80 € festgesetzt. Der Beitrag werde für die Ausstattung des Verbandes mit dem satzungsmäßig festgesetzten Betriebskapital erhoben, es werde jedoch der nachweislich 1993 für die Herstellung des öffentlichen Abwasseranschlusses des Grundstücks gezahlte Aufwandsersatz angerechnet. Dadurch werde eine Doppelbelastung des Grundstücks vermieden, ohne gegen den Grundsatz der Einmaligkeit der Beitragserhebung zu verstoßen, weil der 1993 gemäß § 33 SächsKAG gezahlte Aufwandsersatz keinen Beitrag i. S. d. § 17 SächsKAG darstelle. Denn anders als der Aufwandsersatz, der nur die damaligen grundstücksbezogenen Kosten der Gemeinde für den Abwasseranschluss des Grundstücks gedeckt habe, diene der Beitrag nunmehr der erstmaligen Ausstattung des Verbandes mit Betriebskapital.

- 4 b) Die Kläger wenden dagegen ein, die Gemeinde habe für ihr Grundstück 1993 mit einem Aufwandsersatzbescheid gemäß § 33 SächsKAG auf Grundlage der entsprechenden Satzung der Gemeinde vom 15. Juni 1993 pauschal und abschließend einen Abwasserbeitrag festsetzen wollen und damit festgesetzt, so dass ohne neuen Anschlussvorteil für ihr Grundstück und ohne Erweiterung der Abwasseranlagen des Beklagten kein Beitrag mehr erhoben werden dürfe. Soweit die Satzung eine Beitragserhebung auch für solche Fälle von bei ihrem Inkrafttreten bereits angeschlossenen Grundstücken vorsehe (§ 21 Abs. 3 und 4 AbwS 2005), sei sie nichtig. Aufwandsersatz gemäß § 33 SächsKAG sei anstelle von Gebühren und Beiträgen zu erheben, so dass später auch eine weitere Beitrags- und Gebührenerhebung ausgeschlossen sei. § 17 Abs. 5 SächsKAG könne insofern nicht entsprechend herangezogen werden. Deshalb sei hier bei Erlass der angefochtenen Bescheide die nochmalige Beitragserhebung wegen des Grundsatzes der Einmaligkeit der Beitragserhebung ausgeschlossen gewesen. Denn es handle sich faktisch um dieselbe Abwasseranlage wie 1993, die zwischenzeitlich weder erneuert noch erweitert worden sei. Die aktuelle Abwasseranlage vermittele ihrem Grundstück gegenüber 1993 auch keine zusätzlichen Vorteile. Dass inzwischen Rechtsträger der Abwassereinrichtung nicht mehr die Gemeinde,

sondern der Beklagte sei, könne daran nichts ändern. Ihnen stehe insofern Vertrauensschutz zu. Zwar sei der Aufwandsersatzbescheid 1993 an die damaligen Grundstückseigentümer gegangen. Jedoch sei es zulässig, dass sie sich als Rechtsnachfolger darauf beriefen. Denn der von den Rechtsvorgängern gezahlte Aufwandsersatz sei bei dem von ihnen gezahlten Kaufpreis für das Grundstück berücksichtigt worden. Sofern es damals Kalkulationsfehler gegeben habe, die zu einer nicht ausreichenden Kostendeckung geführt hätten, könne ihnen das heute nicht angelastet werden. Jetzt eine Neukalkulation vorzunehmen, verstoße gegen das Rückwirkungsverbot.

- 5 c) Damit stellen die Kläger die Entscheidung des Verwaltungsgerichts nicht so in Frage, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zu ihren Gunsten ungewiss erscheint.
- 6 Der Senat hat im vorläufigen Rechtsschutz mit drei weitgehend inhaltsgleichen Beschlüssen, von denen der Beklagte einen hier vorgelegt hat, bereits entschieden, dass die im Verbandsgebiet des Beklagten im Jahre 1993 gegenüber den Grundstückseigentümern ergangenen Aufwandsersatzbescheide gemäß § 33 SächsKAG keine Beitragsbescheide sind, so dass die Beitragserhebung im Jahre 2007 nicht gegen den Grundsatz der Einmaligkeit der Beitragserhebung verstößt und infolge der Anrechnung des geleisteten Aufwandsersatzes auch keine Doppelbelastung der Betroffenen vorliegt (Senatsbeschl. v. 15. November 2010 - 5 B 220/10, 5 B 276/10 und 5 B 277/10 -, nicht veröffentlicht).
- 7 Daran ist festzuhalten. Dass auch hier im Jahre 1993 für das Grundstück der Kläger ein Aufwandsersatzbescheid gemäß § 33 SächsKAG auf Grundlage einer dementsprechenden Satzung der Gemeinde vom 15. Juni 1993 erlassen wurde, der zur Zahlung des darin festgesetzten Aufwandsersatzes in Höhe von 1.500,00 DM durch die Rechtsvorgänger der Kläger führte, ist unstreitig und wird auch von den Klägern so vorgetragen. Entgegen ihrer Auffassung ist ein Aufwandsersatzbescheid gemäß § 33 SächsKAG jedoch gerade kein Bescheid über die Erhebung eines Beitrags gemäß den §§ 17 ff. SächsKAG. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des § 33 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG, wonach die Gemeinden bestimmen können, „dass ihnen der Aufwand für ... Haus- oder Grundstücksanschlüsse an Versorgungsleitungen und Abwasserbeseitigungsanlagen anstelle über Gebühren (§§ 9 bis 16) oder Beiträge (§§ 17 bis 25) gesondert zu ersetzen ist, ...“.

- 8 Mit dem Aufwandsersatz können somit - gesondert vom übrigen Gesamtaufwand des Aufgabenträgers für seine öffentliche Einrichtung - ausschließlich die Kosten für die (ebenfalls zur öffentlichen Einrichtung gehörenden) Haus- oder Grundstücksanschlüsse geltend gemacht werden, d. h. nur die Kosten für die Verbindung der privaten Anlagen des Grundstückseigentümers mit dem zentralen Leitungsnetz des Aufgabenträgers. Maßgebend sind gemäß § 33 Abs. 1 Sätze 3 und 4 SächsKAG die individuellen Kosten der Verbindung der Privatanlage mit dem zentralen Leitungsnetz, die entweder in tatsächlich entstandener Höhe oder nach Einheitssätzen pauschal gemäß dem üblicherweise dafür erwachsenden Aufwand ermittelt werden können (vgl. die Begründung des Gesetzgebers zu § 33 SächsKAG: LT-Drs. 1/2843, S. 35/36, zu § 33).
- 9 Demgegenüber dient der Beitrag gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG der angemessenen Ausstattung der öffentlichen Einrichtung mit Betriebskapital, dessen Höhe sich wiederum gemäß § 17 Abs. 3 SächsKAG nach dem Wert der gesamten öffentlichen Einrichtung (d. h. nach dem Wert aller Kanäle, Pumpen, Klärwerke usw.) richtet (im Einzelnen: SächsOVG, Urt. v. 21. Oktober 1999, SächsVBl. 2000, 65 ff. [72]; SächsOVG, Urteile v. 17. Juni 2009 - 5 B 286/07, 5 B 322/06 -, juris Rn. 103 - 105; SächsOVG, Urt. v. 9. Mai 2012 - 5 A 484/09 -, juris Rn. 41/42). Mit dem Beitrag werden somit nicht die Kosten für die konkrete Anschlussleitung des jeweiligen Grundstücks bis zur Einbindung in das zentrale Leitungsnetz erhoben, sondern der anhand des Beitragsmaßstabs (§ 18 SächsKAG) für das jeweilige Grundstück bestimmte Anteil an dem in der Satzung festgesetzten Betriebskapital.
- 10 Entscheidet sich der Aufgabenträger mithin dafür, die Kosten für die Haus- oder Grundstücksanschlüsse über Aufwandsersatzbescheide gemäß § 33 SächsKAG gesondert von den übrigen Kosten seiner Gesamtanlage zu erheben, so können die Aufwandsersatzbescheide der späteren Erhebung von Beiträgen gemäß den §§ 17 ff. SächsKAG schon deshalb nicht entgegenstehen, weil die Beiträge in diesem Fall nur der Finanzierung der übrigen Kosten der Gesamtanlage, die dann wertmäßig allein in das Betriebskapital einfließen dürfen, dienen.
- 11 Aufgrund dessen kann es auch nicht gegen den Grundsatz der Einmaligkeit der Beitragserhebung verstoßen, wenn für ein Grundstück zunächst ein Aufwandsersatzbescheid gemäß § 33 SächsKAG und danach noch ein Beitragsbescheid gemäß den

§§ 17 ff. SächsKAG ergeht. Denn der Grundsatz der Einmaligkeit der Beitragserhebung verbietet es nur, ein Grundstück mehrfach zu den mittels des Beitrags zu finanzierenden Kosten für die (nur einmalige) Schaffung der Anschlussmöglichkeit an eine öffentliche Einrichtung heranzuziehen, so dass eine Beitragsforderung für ein Grundstück, ist sie einmal entstanden, nicht zu einem anderen Zeitpunkt noch einmal entstehen kann (vgl. SächsOVG, Urt. v. 25. Juli 2012 - 5 A 336/10 -, juris Rn. 19; BVerwG, Urt. v. 14. Februar 2001 - 11 C 9.00 -, juris Rn. 32; BVerwG, Urt. v. 7. April 1989 - 8 C 83.87 -, juris Rn. 11). Zu den mittels des Beitrags zu finanzierenden Kosten, d. h. zu dem auf das Grundstück entfallenden Anteil am Betriebskapital (dem Wert der gesamten öffentlichen Einrichtung) wird das Grundstück durch einen Aufwandsersatzbescheid aber gerade nicht herangezogen, weil Gegenstand des Aufwandsersatzes nur solche Kosten sind, die gesondert von dem beitragsrelevanten Wert der öffentlichen Einrichtung erhoben werden.

- 12 Wechselt der Aufgabenträger später das Finanzierungssystem seiner öffentlichen Einrichtung durch Neufassung seines Satzungsrechts derart, dass die bereits über Aufwandsersatzbescheide finanzierten Haus- oder Grundstücksanschlüsse ganz oder teilweise wertmäßig in das durch Beiträge zu finanzierende Betriebskapital aufgenommen werden, wie das hier im Zusammenhang mit dem Rechtsträgerwechsel auf den Beklagten offensichtlich der Fall war (vgl. § 11 Abs. 5 AbwS 2005, wonach die Kosten der für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Anschlusskanäle durch den Abwasserbeitrag abgegolten werden), wird es zur Vermeidung einer Doppelbelastung der betroffenen Grundstücke geboten sein, den bereits entrichteten Aufwandsersatz auf den zu erhebenden Beitrag in dem Umfang anzurechnen, in dem diese Haus- oder Grundstücksanschlüsse tatsächlich in das durch Beiträge zu finanzierende Betriebskapital übernommen werden. Da vorliegend eine solche Anrechnung aber in voller Höhe erfolgt ist, hat der Beklagte dem jedenfalls hier hinreichend Rechnung getragen (vgl. zur Vermeidung einer Doppelbelastung beim Wechsel von einer auch beitragsfinanzierten zu einer allein gebührenfinanzierten Abwasserentsorgungseinrichtung: SächsOVG, Urt. v. 6. August 2012 - 5 D 31/07 -, juris Rn. 17 bis 19).
- 13 Ob hingegen vorliegend mit dem 1993 erlassenen Aufwandsersatzbescheid gemäß § 33 SächsKAG stattdessen Abwasserbeiträge erhoben werden sollten, wie die Kläger behaupten, ist ohne Belang. Ein solcher Wille hätte aus dem erlassenen Bescheid

selbst hervorgehen müssen, wofür hier jedoch nichts vorgetragen oder ersichtlich ist. Die Kläger tragen vielmehr übereinstimmend mit dem Beklagten vor, dass 1993 ein Aufwandsersatzbescheid gemäß § 33 SächsKAG auf Grundlage eines entsprechenden Satzungsbeschlusses der Gemeinde vom 15. Juni 1993 ergangen sei. Ein ausdrücklich als Aufwandsersatzbescheid bezeichneter Verwaltungsakt lässt sich jedoch wegen der dargelegten unterschiedlichen Regelungsgegenstände weder als Beitragsbescheid auslegen noch gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b SächsKAG i. V. m. § 128 AO in einen solchen umdeuten.

- 14 Die Behauptung der Kläger, der damalige Bürgermeister habe gegenüber den vormaligen Grundstückseigentümern klargestellt, dass mit dem 1993 verlangten Aufwandsersatz der Aufwand für die Herstellung der Abwasseranlage pauschal und abschließend festgesetzt worden sei, führt ebenfalls nicht weiter. Selbst wenn der damalige Bürgermeister eine solche Aussage getätigt haben sollte, die als Zusicherung verstanden werden könnte, in Zukunft eine Beitragserhebung zu unterlassen (zu einer solchen Zusicherung u. a.: SächsOVG, Beschl. v. 8. Juni 2011 - 5 B 32/11 -, juris Rn. 6), bedürfte eine solche Zusicherung zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (§ 1 SächsVwVfG in der damaligen Fassung i. V. m. § 38 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Dass eine solche Zusicherung damals schriftlich erteilt worden ist, behaupten die Kläger jedoch nicht.
- 15 2. Vor diesem Hintergrund ist die Berufung auch nicht wegen Verfahrensmängeln, auf denen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts beruhen kann, zuzulassen (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO).
- 16 Die Kläger machen insofern geltend, zum Beweis der Tatsache, dass die Gemeinde im Jahre 1993 mit dem Aufwandsersatzbescheid den Abwasserbeitrag pauschal in Höhe von 1.500,00 DM vom klägerischen Grundstück erheben wollte und festgesetzt hat, die Beiziehung und Verwertung der Satzungsunterlagen der Gemeinde sowie die Vernehmung des damaligen Bürgermeisters beantragt zu haben. Außerdem sei von ihnen die Vernehmung der Voreigentümer dazu beantragt worden, dass der damalige Bürgermeister im Jahre 1993 ausdrücklich klargestellt habe, dass der Aufwandsersatz für alle Betroffenen pauschal und abschließend festgesetzt werden sollte und wurde. Das Verwaltungsgericht habe die dementsprechend in der mündlichen Verhandlung ge-

stellten Beweisanträge zu Unrecht abgelehnt und die unter Beweis gestellten Tatsachen nicht als wahr unterstellen dürfen.

- 17 Damit haben die Kläger keinen Erfolg, weil es - wie ausgeführt - unerheblich ist, ob mit den 1993 unstreitig erlassenen Aufwandsersatzbescheiden gemäß § 33 SächsKAG stattdessen nach dem Willen der Gemeinde Abwasserbeiträge erhoben werden sollten, wenn dieser Wille in den Bescheiden selbst keinen Ausdruck gefunden hat. Ebenso unerheblich ist, ob der Bürgermeister damals gegenüber den Voreigentümern erklärt hat, dass der Aufwandsersatz für alle Betroffenen pauschal und abschließend festgesetzt werden sollte, weil eine darin liegende Zusicherung, in Zukunft eine Beitragserhebung zu unterlassen, schon mangels Schriftform unwirksam wäre. Beide unter Beweis gestellten Tatsachen hat das Verwaltungsgericht deshalb zu Recht als wahr unterstellt, weil selbst deren Vorliegen der Klage nicht zum Erfolg verhelfen könnte.
- 18 Die Kostenentscheidung für das Zulassungsverfahren folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 19 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und 3 i. V. m. § 52 Abs. 3 GKG.
- 20 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Raden

Döpelheuer

Tischer

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*